

Ausbau der Staatsstraße 2019 westlich von Krumbach

Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+880



**Planfeststellungsbeschluss
vom 27. Oktober 2011**

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	III - IV
A. T e n o r.....	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme	3
V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen	3
VI. Sonstige Auflagen	3
1. Waldrecht	3
2. Fischerei	4
3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	4
4. Denkmalpflege	4
5. Örtliche Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	5
VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	6
VIII. Entscheidungen über Einwendungen	6
IX. Verfahrenskosten	6
B. Sachverhalt	7
I. Beschreibung des Vorhabens.....	7
II. Vorgeschichte der Planung.....	8
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	8
C. Entscheidungsgründe.....	10
I. Allgemeines.....	10
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	10
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	10
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
1. Zuständigkeit und Verfahren	11
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
III. Materiell-rechtliche Beurteilung.....	11
1. Planungsleitsätze	11
2. Planrechtfertigung.....	12
3. Ermessensentscheidung	13
3.1 Allgemeine Zusammenfassung.....	13
3.2 Planungsvarianten	14
3.3 Ausbaustandard	15
4. Raum- und Fachplanung.....	16
4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	16
4.2 Städtebauliche Belange	16
5. Immissionsschutz.....	16
5.1 Lärmschutz	16
5.2 Luftreinhaltung	17
6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	17

7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	18
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	18
7.2	Artenschutz	20
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	21
8.1	Landwirtschaft	21
8.2	Forstwirtschaft	22
8.3	Jagd- und Fischereiwesen	23
9.	Sonstige öffentliche und private Belange	23
10.	Eingriffe in das Eigentum	25
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	25
1.	Landratsamt Neu-Ulm	26
2.	Landratsamt Günzburg	26
3.	Stadt Krumbach	26
4.	Gemeinde Deisenhausen.....	27
5.	Bezirk Schwaben	28
6.	Bayer. Bauernverband	29
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach	30
8.	Flurbereinigungsgenossenschaft Krumbach – Altstadt.....	30
9.	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	30
10.	Regionale Versorgungsträger	31
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	31
1.	Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1489/7, Gemarkung Krumbach	31
2.	Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1492/5, Gemarkung Krumbach	31
3.	Sonstige private Einwendungen	31
VI.	Gesamtergebnis	32
VII.	Kostenentscheidung	32
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	33
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	33
II.	Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung).....	33

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/7

Planfeststellung für den Ausbau der St 2019 westlich von Krumbach

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. T e n o r

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ausbau der St 2019 westlich Krumbach zwischen Krumbach und Deisenhausen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+880 wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Straßenquerschnitt M 1 : 50 (Unterlage 6)

Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2)

Lagepläne M 1 : 1.000 (Unterlage 7.1, Bl.Nrn. 1 und 2)

Höhenplan M 1 : 2.000 / 200 (Unterlage 8)

landschaftspflegerische Maßnahmenpläne M 1 : 1.000 (Unterlage 12.3, Bl.Nrn. 1 bis 2)

landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsflächen M 1 (Unterlage 12.4, Bl.Nrn. 1 bis 2)

Lageplan der wassertechnischen Untersuchungen M 1 : 2.500 (Unterlage 13.2)

Grunderwerbspläne M 1 : 1.000 (Unterlage 14.1, Bl.Nrn. 1 bis 2)

Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht mit Anlagen (Unterlage 1)

Übersichtskarte M 1 : 100.000 (Unterlage 2)

Übersichtslageplan M 1 : 25.000 (Unterlage 3, Bl.Nr. 1)

Übersichtslageplan mit Luftbild M 1 : 5.000 (Unterlage 3, Bl.Nr. 2)

Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1)

landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne M 1 : 1.000 (Unterlage 12.2, Bl.Nrn. 1 bis 2)

LBP Übersichtslageplan Ausgleichsflächen (Unterlage 12.5)

Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (Unterlage 13.1)

hydraulische Berechnungen (Unterlage 13.3)

Niederschrift über den Erörterungstermin vom 25.05.2011 (Unterlage 15)

Mit Ausnahme der Niederschrift tragen alle Unterlagen das Datum vom 15.11.2010.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

1. Nach den Planunterlagen neu zu errichtende öffentliche Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
2. Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Günzburg - Untere Naturschutzbehörde - zu vollziehen.

VI. Sonstige Auflagen

1. Waldrecht

Die Rodungs- und Aufforstungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach durchzuführen. Detailfestlegungen - etwa zur Wahl der Baumarten - sollen dabei getroffen werden.

Die Ersatzaufforstung ist dem Amt bis spätestens ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstung gesichert ist.

2. Fischerei

2.1

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen über bestehende Kanäle in die Kammel gelangen. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in die Kammel ist zu verhindern.

2.2

Weitere Auflagen, die sich im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

4. Denkmalpflege

4.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

4.2

Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn, dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

4.3

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

4.4

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im o. g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

5. Örtliche Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen und Telekommunikationsunternehmen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23,
Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen

- Smart-DSL GmbH,
Weissen 1, 87487 Wiggensbach
- LEW Netzservice GmbH, Betriebsstelle Krumbach,
Bahnhofstraße 4, 86381 Krumbach (Schwaben)
- schwaben netz GmbH, Betriebsstelle Augsburg,
Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Planung NE 3
Garmischer Straße 19 – 21, 81373 München

Die vom Staatlichen Bauamt Krumbach abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

VII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

VIII. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnungen getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IX. Verfahrenskosten

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist der Ausbau der Staatsstraße 2019 von Deisenhausen in östlicher Richtung nach Krumbach.

Die Staatsstraße 2019 verläuft von der Staatsstraße 2031 südlich Senden (Landkreis Neu-Ulm) bis zur Bundesstraße 16 in Krumbach (Landkreis Günzburg). Sie stellt eine wichtige regionale Straßenverbindung von Weißenhorn nach Krumbach mit Anschluss an die B 16 dar. Nach Westen schließt sie über die Kreisstraße NU 14 an der Anschlussstelle Vöhringen an die A 7 und damit an das Fernstraßennetz an. Über die Staatsstraße 2031 bei Senden ist sie eine wichtige Verbindung nach Neu-Ulm.

Der geplante Ausbau umfasst eine Strecke von 1.880 m. Hiervon liegen im Bereich der Gemeinde Deisenhausen (Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach) etwa 820 m, im Bereich der Stadt Krumbach etwa 1.060 m.

Am Ortseingang von Deisenhausen ist vor der Einmündung der ersten gemeindlichen Erschließungsstraße eine Insel vorgesehen, die ein sicheres Queren der Fahrbahn für Radfahrer und Fußgänger ermöglichen und den Beginn der Ortslage betonen soll. Entsprechend der Verkehrsbelastung und der Prognoseverkehrsstärke wurde als Ausbauquerschnitt ein Regelquerschnitt 9,5 mit 6,50 m befestigter Fahrbahnbreite und je 1,50 m Bankett im Dammbereich bzw. 1,00 m Bankett und 2,00 m Mulde im Einschnittsbereich gewählt. Die Staatsstraße 2019 weist im vorliegenden Streckenabschnitt starke Gefälle bzw. Steigungen sowie einen zum Teil unübersichtlichen Trassenverlauf mit engen Kurven und Kuppen auf. Diese Streckencharakteristik entspricht nicht der einer nach modernen Gesichtspunkten geplanten Straße. Um die Verkehrssicherheit insgesamt entscheidend zu verbessern, soll der geplante Ausbau einen stetigen Linienverlauf mit Abflachung der zu engen Kurvenradien und mit Homogenisierung des Straßenverlaufs durch langgezogene Wendelinien erhalten. Desweiteren wird die Anzahl der bestehenden Feldwegeeinmündungen verringert, der Oberbau erneuert und in frostsicherer Weise aufgebaut sowie der bestehende Geh- und Radweg teilweise verlegt und verbreitert.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen vorgenommen:

- Ausbau der Staatsstraße 2019 auf einer Länge von 1.880 m,
- Anpassung des begleitenden landwirtschaftlichen Wegenetzes,
- teilweise Verlegung des straßenbegleitenden Geh- und Radweges.

II. Vorgeschichte der Planung

Die Staatsstraße 2019 stammt in Linienführung und Aufbau in etwa aus den siebziger Jahren und war ursprünglich für geringere Verkehrsmengen ausgelegt. Zu diesem Zeitpunkt waren einheitliche Trassierungsrichtlinien im Hinblick auf eine höchstmögliche Verkehrssicherheit noch nicht soweit entwickelt, um als Grundlage für eine dem heutigen Standard entsprechende Trassierung dienen zu können.

Aufgrund dieser Tatsache wurde das Projekt in die Ausbauplanung für Staatsstraßen des Freistaates Bayern aufgenommen und der Planungsauftrag erteilt.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Krumbach beantragte mit Schreiben vom 22.12.2010 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben bei der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach, der Stadt Krumbach sowie in der Gemeinde Roggenburg vom 02.02.2011 bis 01.03.2011 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Regierung von Schwaben gab den betroffenen Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von 25 Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben.

Von privater Seite wurden 5 Einwendungen und Forderungen erhoben.

Die Forderungen und Einwendungen wurden am 25.05.2011 erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 15).

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist der hier gegenständliche Ausbau der Staatsstraße 2019 zwischen Krumbach und Deisenhausen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Aufgrund der Regelung in Art. 5 bis 8 BayStrWG konnten die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der Staatsstraße 2019 zwischen Krumbach und Deisenhausen einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.IV. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Beurteilung

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtsätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

Der Ausbau der Staatsstraße 2019 westlich Krumbach und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten, Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen haben (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Wie in der Beschreibung des Vorhabens bereits dargelegt, ist die bisherige Strecke der St 2019 im Planungsbereich geprägt von unübersichtlichen Kuppen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken und engen Kurven. Sie entspricht hinsichtlich Linienführung und Radianfolge nicht den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teillinienführung (RAS-L 95). Darüber hinaus kann auf der Staatsstraße 2019 aufgrund der geringen Querschnittsbreite von weniger als 6 m in Verbindung mit der unbefriedigenden Linienführung das stetig steigende Verkehrsaufkommen nicht ausreichend sicher bewältigt werden. Für eine Straße der Kategorie A II „Regionale Verbindung“ ist dies nicht richtliniengemäß und stellt eine Gefahrenquelle dar. Dies belegt, dass der Ausbau der Staatsstraße 2019 dringend geboten ist.

So hat auch das Polizeipräsidium Schwaben Süd / West den Ausbau mit Stellungnahme vom 28.02.2011 ausdrücklich befürwortet.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist der planfestgestellte Straßenausbau notwendig, um das bestehende und künftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die

sonstigen Auswirkungen. Darauf wird später im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch vertieft eingegangen.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch überprüft, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Für die Baumaßnahme sprechen zunächst die Belange, die die Rechtfertigung des Vorhabens stützen. Auch wenn - wie bereits ausgeführt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und der Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten entgegenstehenden Belangen der Vorrang einzuräumen ist. Zwar stehen den öffentlichen Belangen unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt, Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Diese nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projektes in Frage stellen. Durch andere straßenbauliche Maßnahmen (wie z. B. stellenweises Ausbessern der Fahrbahnoberfläche) oder durch verkehrslenkende Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzungen) kann keine der plangegenständli-

chen Maßnahme vergleichbare Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Lärmbelastung für einzelne an der Straße liegende Wohngebäude überschreiten nicht die Immissionsgrenzwerte für zumutbare Verkehrsgeräusche.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufzugeben und sich für die sog. Nullvariante entscheiden zu müssen. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Ausbaus der St 2019 ist vorrangig, unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Planungsvarianten

Vernünftige Alternativen zum bestandsorientierten Ausbau der Staatsstraße 2019 auf bestehender Trasse sind im Planfeststellungsbereich nicht ersichtlich. Da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, stehen Varianten im klassischen Sinne nicht zur Diskussion. Für den Bereich der S-Kurve bei Deisenhausen wurden im Laufe des Planungsprozesses drei verschiedene

Linien entwickelt. Die Wahl fiel nach sorgfältiger Abwägung auf die Linie, die unter Berücksichtigung des Flächenverbrauches am besten den Grundsätzen der Relationstrassierung und damit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.

Eine Neutrassierung wäre – ungeachtet der Tatsache, dass damit keine verkehrlichen Vorteile verbunden wären – auch unter Kostengesichtspunkten völlig unwirtschaftlich.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Aufgrund der Verkehrsprognosen, die für die Staatsstraße 2019 für das Jahr 2025 einen DTV von rund 6.000 Kfz / 24 h errechnen, und unter Berücksichtigung einer Schwerverkehrsbelastung von weniger als 300 Fz / 24 h wurde für den Ausbau ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit 6,50 m befestigter Fahrbahnbreite und je 1,50 m Bankett im Dammbereich bzw. 1,00 m Bankett und 2,00 m Mulde im Einschnittsbereich vorgesehen.

Am Ortseingang von Deisenhausen ist im Fahrbahnquerschnitt vor der Einmündung der ersten Erschließungsstraße eine Insel vorgesehen, die ein sicheres Queren der Fahrbahn für Radfahrer und Fußgänger ermöglichen soll.

Insgesamt ist der vorgesehene Ausbaustandard technisch weder über- noch unterdimensioniert.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Ausbau der St 2019 entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – A I 1.1 (Z)). Hierzu trägt eine gute Verkehrserschließung in großem Umfang bei.

Gemäß LEP B V 1.4.3 (Z) sollen die Staatsstraßen die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch Voraussetzung für eine weitere Entwicklung dieser Orte schaffen. Mit dem bestandsorientierten Ausbau wird auch den einschlägigen Zielen des Regionalplans der Region Donau-Iller (RP 15) Rechnung getragen. So soll das Straßennetz der Region Donau-Iller im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei soll u. a. auf eine Verbesserung der innerregionalen Erschließung hingewirkt werden (vgl. RP 15 B IX 2.1.1).

Die vorliegende Maßnahme entspricht damit der Zielsetzung der Landesplanung und des Regionalplans. Der Regionalverband Donau-Iller sowie das für die Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zuständige Sachgebiet der Regierung von Schwaben haben daher die Ausbaumaßnahme ausdrücklich begrüßt.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben entspricht auch städtebaulichen Belangen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Ausbaumaßnahme der St 2019 ist auch mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die vorliegende Maßnahme beinhaltet lediglich einen bestandsnahen Ausbau, bei dem die Fahrbahn nur den Erfordernissen des regelmäßigen Verkehrsaufkommens angepasst wird. Damit liegt keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV vor. Die Straße wird weder um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen erweitert noch findet durch den Ausbau eine Erhöhung der vorhandenen Pegel um mindestens 3 dB(A) bzw. auf Werte von mindestens 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags statt. Maßnahmen der Lärmvorsorge werden durch den Ausbau daher nicht ausgelöst.

5.2 Luftreinhaltung

Aufgrund der räumlichen Entfernung der Straßentrasse zur bestehenden Bebauung und der relativ geringen Verkehrsbelastung ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschritten werden.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Wasserschutzgebiete werden von der Maßnahme nicht berührt.

Auch die Entwässerung des Straßenkörpers hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Das anfallende Niederschlagswasser wird – soweit wie möglich – breitflächig über Böschungen, Mulden und angrenzende Grünflächen versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für das breitflächige Versickern über Bankettflächen und das Versickern in Böschungsflächen oder Böschungsfußmulden bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Überschüssiges Wasser bei Starkregenereignissen wird über Einlaufschächte gesammelt und in Transportsickerleitungen den gemeindlichen Abwassersystemen zugeleitet. Das in zwei Rückhaltebecken gesammelte Wasser wird gedrosselt in Abhängigkeit von der Aufnahmefähigkeit der örtlichen Kanalsysteme wiederum an diese abgegeben.

Die Einleitungen des Niederschlagswassers in die Ortskanalisationen sind nicht erlaubnispflichtig. Die Wasserrechte der Gemeinden für Niederschlags- bzw. Mischwassereinleitungen müssen nicht angepasst werden, da die zusätzliche Belastung unerheblich ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat das Konzept der Entwässerung einschließlich der Rückhaltebecken sowie das Vorhaben insgesamt in wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft und sein Einverständnis erklärt.

Der plangegegenständlichen Maßnahme stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe beeinträchtigt werden. Diese Bodenbelastung ist in der Regel jedoch gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der plangegegenständlichen Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens. Anhaltspunkte für Altlasten oder Altablagerungen im Planfeststellungsbereich liegen nicht vor.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und die in Art. 1 BayNatSchG aufgeführten Grundsätze

des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch

die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A1 kompensieren. Darüber hinaus sind umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ermittelt. Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme ist mit den im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen planerisch umgesetzt.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht gestaltet.

7.2 Artenschutz

Das Europäische und Nationale Artenschutzrecht stellt für die Maßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs.1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Im Rahmen der Prüfung der Eingangsbetroffenheit Artenschutz wurde festgestellt, dass wegen des bestandsorientierten Ausbaues neue erhebliche Betroffenheiten der nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützter Arten nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht ausgelöst werden.

Nach sorgfältiger artenschutzfachlicher Prüfung des Vorhabens ist festzustellen, dass wegen des bestandsorientierten Ausbaues der Staatsstraße St 2019 im Planfeststellungsbereich Eingriffe in Brut- und Fortpflanzungsstätten wie auch in Lebensstätten geschützter heimischer Tierarten nach naturschutzfachlicher Prognose mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, S. 10) verwiesen. Danach ist aufgrund des bestandsidentischen bzw. bestandsnahen Ausbaues mit keiner Betroffenheit streng geschützter Arten zu rechnen und damit eine Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (Unterlagen 14.1 und 14.2). Durch den bestandsorientierten Ausbau der Staatsstraße 2019 werden die Grundstücke nur angeschnitten und ungünstige Durchschneidungen zum größten Teil vermieden. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden deshalb so gering wie möglich ausfallen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Insgesamt betrachtet sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft relativ gering. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahmen im erforderlichen Umfang gewährleistet.

Der Bayer. Bauernverband Günzburg hat mit Schreiben vom 14.03.2011 gefordert, dass der straßenbegleitende Radweg von Bau-km 0+000 bis 0+310 und von Bau-km 0+540 bis 0+820 auf eine Breite von 3 m als Wirtschaftsweg ausgebaut werden solle. Dieser Forderung konnte nicht entsprochen werden, da der Ausbau zur Wiederherstellung der bisherigen Wegebeziehungen nicht erforderlich ist und die durch den Ausbau als Wirtschaftsweg entstehenden Mehrkosten sowie die Baulast und die Unterhaltslast für diesen Weg von der Gemeinde Deisenhausen nicht übernommen werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat mit Schreiben vom 07.03.2011 gefordert, dass die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen auch während der Bauzeit sichergestellt sein muss. Das Bauamt Krumbach hat versichert, dass auch bei der unumgänglichen Vollsperrung die Flächen südlich und nördlich der Staatsstraße 2019 angefahren werden können.

Dies ist auch durch Auflage A.VI.3. sichergestellt.

8.2 Forstwirtschaft

Für die plangegenständliche Maßnahme wird Wald im Sinne des Bayer. Waldgesetzes in Anspruch genommen. So geht durch Rodung Waldfläche im Umfang von 0,1400 ha verloren. Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf es hierfür der Erlaubnis, welche von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung dieses Beschlusses mit umfasst wird (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Der beanspruchte Wald hat insgesamt nur einen geringen Flächenumfang. Der betroffene Wald hat nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz. Die durch die Baumaßnahme beseitigte Waldfläche ist im selben Umfang wieder herzustellen. Da für einen vorausgegangenen Ausbau der Staatsstraße zwischen Weißenhorn und Biberach auf der Fl.-Nr. 1132, Gemarkung Meßhofen, eine über den Ersatzbedarf hinausgehende Aufforstung angelegt wurde, ist nach Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach diese über den Ersatzbedarf hinausgehende Aufforstung auf die plangegenständliche Baumaßnahme angerechnet worden. Durch diese Ersatzaufforstung werden der Verlust des

beanspruchten Waldes und die Beeinträchtigung der Funktionen kompensiert. Aus diesem Grund hat das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck mit Schreiben vom 03.03.2011 sein Einverständnis zu den geplanten Rodungsmaßnahmen erteilt. Die Auflagenvorschläge des Amtes wurden in Auflage A.VI.1. weitgehend umgesetzt.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Zum Schutz der Belange der Fischerei während der Baumaßnahme wurden auf Vorschlag der Abteilung Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben die unter A.VI.2. genannten Auflagen festgesetzt.

Die Baumaßnahme ist auch mit den Belangen der Jagd vereinbar. Soweit durch den bestandsorientierten Ausbau überhaupt gewisse Erschwernisse bei der Jagdausübung nicht ausgeschlossen werden können, sind diese im vorzugswürdigen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Die Errichtung eines Wildschutzzaunes in bestimmten Bereichen des Planfeststellungsvorhabens, wie vom Jägerverein Krumbach im Schreiben vom 22.02.2011 angeregt, ist gemäß der Wildschutzzaunrichtlinie nicht veranlasst.

9. Sonstige öffentliche und private Belange

Die Auflage A.VI.3. dieses Beschlusses dient dem berechtigten Interesse der Straßenanlieger, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder ein angemessener Ersatz geschaffen wird.

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen hier den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 24.03.2011 genannten Bodendenkmäler bzw. Verdachtsflächen im Bereich des Plangebiets bzw. in Trassennähe haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berück-

sichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen, trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern, abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A.VI.4. dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen dem Vorha-

bensträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die Auflagen A.VI.5. dienen der Sicherstellung der Telekommunikation sowie der Strom- und Erdgasversorgung.

Die Auflage A.VIII.1. stellt die Einhaltung der im Planfeststellungsverfahren getroffenen Vereinbarungen einschließlich der im Erörterungstermin gemachten Zusagen sicher.

10. Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht.

Die Baumaßnahme ist in dem planfestgestellten Umfang erforderlich, um dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit erforderlich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behan-

delt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Neu-Ulm

Das Landratsamt Neu-Ulm ist als Untere Naturschutzbehörde mit der vorgesehenen Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1132, Gemarkung Meßhofen, einverstanden.

2. Landratsamt Günzburg

Das Landratsamt Günzburg hat den Ausbau der Staatsstraße 2019 aus Verkehrssicherheitsgründen ausdrücklich begrüßt.

Als Untere Naturschutzbehörde hat das Landratsamt Günzburg gefordert, die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu beachten sowie Ausgleichs-, Schutz-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei der Gestaltungsmaßnahme G 2 sollen möglichst Obstbäume verwendet werden. Mit dem Aushubmaterial sollen keine ökologisch wertvollen Flächen verfüllt oder beeinträchtigt werden, worauf bereits in der Ausschreibung hinzuweisen ist. Das Staatliche Bauamt Krumbach hat die Einhaltung der Forderungen zugesagt.

Der Kreisheimatpfleger hat keine Einwendungen gegen den Ausbau der Staatsstraße erhoben.

3. Stadt Krumbach

Die Stadt Krumbach hat als Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 223, Gemarkung Deisenhausen, angeregt, dass der Freistaat Bayern, der aus diesem Grundstück eine Fläche von 530 m² für die Baumaßnahme benötigt,

auch die Restfläche (9.030 m²) erwerben und als Ausgleichsfläche nutzen solle.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da der Freistaat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur die unmittelbar für die Baumaßnahme notwendigen Flächen und ggf. darüber hinaus unwirtschaftliche Restflächen erwerben kann. Die verbleibende Fläche von ca. 9.030 m² bei einer Gesamtfläche von 9.560 m² stellt keine unwirtschaftliche Restfläche dar. Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit für den Erwerb von Ausgleichsflächen.

Die Stadt Krumbach hat desweiteren im Erörterungstermin gebeten zu prüfen, ob Lärmschutzmaßnahmen entlang der Straße zwischen Rothenbach und Hopfenweg für das dortige Wohngebiet möglich seien. Wie bereits unter B.III.5.1 dargelegt, ist der bestandsorientierte Ausbau keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Es bestehen daher keine Ansprüche auf Lärmvorsorge. Der Straßenbaulastträger hat in Aussicht gestellt, auf freiwilliger Basis mit Überschussmaterial aus der Baumaßnahme einen Lärmschutzwall zu schütten, wenn die Stadt Krumbach den erforderlichen Grund zur Verfügung stellt.

4. Gemeinde Deisenhausen

Die Gemeinde Deisenhausen unterstützte die Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach sowie des Bayer. Bauernverbandes, wonach der in der Planung vorgesehene straßenbegleitende Radweg in einen kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3 m ausgebaut werden sollte. Dieser Forderung konnte letztlich nicht entsprochen werden, da der Ausbau zur Wiederherstellung der bisherigen Erschließungssituation nicht nötig ist. Die Ausbaumaßnahme orientiert sich am Bestand. Wegebeziehungen, die durch die Baumaßnahme unterbrochen oder verändert werden, werden wieder hergestellt. Von Bau-km 0+820 bis 1+360 ist ein begleitender Wirtschaftsweg auf der Südseite der Staatsstraße 2019 eingeplant, da einige der bestehenden direkten Feldwegzufahrten auf die Staatsstraße aus Verkehrssicherheitsgründen beseitigt werden müssen. Der Bereich westlich von Bau-km 0+820 ist über Deisenhausen bzw. über die Anschlüsse bei Bau-km 0+540 und 0+820 in Verbindung mit dem anschließenden Wegenetz sehr gut erschlossen. Für den Bereich südlich von Bau-km 1+360 erfolgt die Zuwegung zu den südlich der Staatsstra-

ße 2019 liegenden Grundstücke über die Anschlüsse bei 1+360 und die Ulmer Straße in Krumbach. Der zwischen Deisenhausen und Krumbach südseitig bestehende Radweg, der teilweise verlegt werden muss, ist bereits derzeit für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Daran wird sich auch nach dem Ausbau der Staatsstraße 2019 nichts ändern.

Das Bauamt Krumbach hätte den Ausbau als Wirtschaftsweg vorgenommen, wenn die Gemeinde Deisenhausen die dadurch entstehenden Mehrkosten sowie die Bau- und Unterhaltungspflicht übernommen hätte. Eine Übernahme wurde jedoch von der Gemeinde abgelehnt.

Auf Anregung der Gemeinde Deisenhausen zur Verbesserung der Entwässerungssituation der Grundstücke Fl.-Nrn. 219 bis 224 hat das Staatliche Bauamt im Erörterungstermin zugesagt, den Untergrund der für die Entwässerung vorgesehenen Mulde mit versickerungsfähigem Material zu bauen. Eine Überprüfung der Gesamtsituation im Zusammenhang mit der Versickerfähigkeit des anstehenden Bodens hat ergeben, dass die Anlage von Sickerrigolen nicht zielführend ist. Anstelle dessen hat das Staatliche Bauamt Krumbach eine Vergrößerung des Rückhaltebeckens im Bereich des öffentlichen Grundes Fl.-Nr. 874/3, Gemarkung Deisenhausen, und damit eine Erhöhung der Aufnahmekapazität zugesagt.

5. Bezirk Schwaben

Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben hat mit Schreiben vom 23.02.2011 Auflagen zum Schutz der Fischerei vorgeschlagen, die weitgehend unter A.VI.2. umgesetzt worden sind.

Soweit die Fischereifachberatung die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens für die Einleitung in bestehende Kanäle für erforderlich hält, wird auf die Ausführungen unter B.III.6. verwiesen.

Die von der Fischereifachberatung geforderte Versickerung von Straßenabwasser bzw. Entlastung in einen Regenwasserkanal ist nicht möglich, da die anstehenden Böden nur eine mangelnde Sickerfähigkeit aufweisen und kein Regenwasserkanal zur Verfügung steht.

6. Bayer. Bauernverband

Der Forderung des Bayer. Bauernverbandes, die Einfahrt vom Egathof auf die Staatsstraße 2019 flacher zu bauen, wird laut Zusicherung des Staatlichen Bauamtes Krumbach in der Ausführungsplanung entsprochen, indem die Ausgleichsstrecke auf dem Wirtschaftsweg etwas länger gezogen wird. Soweit der Bayer. Bauernverband fordert, den neu geplanten Anwandweg nördlich und südlich der Staatsstraße 2019 mit einer Tränkdecke oder Spritzteerung zu versehen, damit Oberflächenwasser direkt vor Ort versickern kann, ist dies nicht begründet. Sämtliche Gras- und Schotterwege sind in der Lage, Wasser aufzunehmen. Die Befestigung der Schotteroberfläche mit Bitumen (Tränkdecke) stellt dagegen eine Versiegelung dar, die zum Abfließen des Oberflächenwassers in die angrenzenden Grundstücke führen würde. Der nördlich verlaufende Wirtschaftsweg ist mit geschotterter (wassergebundener) Oberfläche vorgesehen, als Anwandweg ist – wie schon im Bestand – ein Grasweg geplant. Der südlich verlaufende straßenbegleitende Weg ist als Rad- oder Wirtschaftsweg durchgehend asphaltiert geplant. Lediglich vor Bau-km 0+300 bis 0+540 ist im Bereich der ehemaligen S-Kurve der Rückbau bestehender Verkehrsflächen und die Anlage eines Wirtschaftsweges mit Schotteroberfläche zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen geplant.

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat – wie vom Bayer. Bauernverband gewünscht - zugesagt, dass die für die Ansaat vorgesehenen Saatgutmischungen weder Neophyten noch Giftpflanzen enthalten werden, es werde nur autochthones Saatgut verwendet.

Weiterhin sprach sich der Bayer. Bauernverband gegen die für die Bauphase vorgesehene Vollsperrung der Ortsverbindung von Krumbach nach Deisenhausen aus. Infolge des unzureichenden Baugrunds im Bereich Deisenhausen im Hangbereich ist eine Vollsperrung jedoch unumgänglich. Beeinträchtigungen der Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind daher unvermeidbar. Wie bereits dargelegt ist die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen auch während der Bauzeit sichergestellt.

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach

Die Hinweise und Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden im Erörterungstermin am 25.05.2011 besprochen und haben sich weitgehend durch Zusagen im Erörterungstermin erledigt. Zur Forderung nach einem notwendigen Ausbau des geplanten Radweges als Wirtschaftsweg wird auf die Ausführungen unter C.IV.4. verwiesen.

8. Flurbereinigungsgenossenschaft Krumbach – Altstadt

Die Flurbereinigungsgenossenschaft fordert für den neu geplanten Anwandweg im Steigungsbereich eine Tränkdecke, um den Unterhalt zu erleichtern. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da der Anwandweg – wie schon im Bestand – nur als abgemarkter Grasweg vorgesehen ist und sich vom Untergrund her nicht für eine Tränkdecke eignet. Der Ausbau in Asphaltbauweise ist ebenfalls nicht angebracht, da bereits auf der Südseite der Staatsstraße 2019 ein durchgehend asphaltierter Weg zur Verfügung steht.

9. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Mit Stellungnahme vom 14.03.2011 hat der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Günzburg, keine wesentlichen Einwendungen vorgetragen. Er hat angeregt, bezüglich der Gestaltungsmaßnahme G1 zumindest abschnittsweise die Humusaufgabe an den Böschungen zu minimieren und eine Einsaat von autochthonem Saatgut für artenreiche Magerstandorte vorzunehmen. Das Staatliche Bauamt Krumbach hat diese Anregung aufgenommen und wird diese möglicherweise umsetzen.

Die Anregung, den zur Fällung anstehenden Bergahorn durch den Einsatz eines genormten Wurzelschutzes zu erhalten, kann nicht realisiert werden, da sich die Höhenlage der Trasse verändert, so dass der Baum auch mit Wurzelschutz nicht erhalten werden kann.

10. Regionale Versorgungsträger

Die regionalen Versorgungsträger Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Smart DSL GmbH, LEW Verteilnetz GmbH und schwaben netz GmbH haben jeweils auf die Belange ihrer Sparten hingewiesen, was von der Vorhabensträgerin berücksichtigt wird.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1489/7, Gemarkung Krumbach

Die Eigentümer des o. g. Grundstücks haben sich zunächst gegen die Planung gewandt, weil durch das Vorhaben eine Hecke und ein Baum verloren gehen, die derzeit als Sicht- und Immissionsschutz für das bewohnte Grundstück wirken. Die Vorhabensträgerin hat bereits im Erörterungstermin zugesagt, eine neue Hecke mit einer Höhe von bis zu 2,50 m zu pflanzen und den Baum adäquat zu ersetzen. Mit Schreiben vom 03.08.2011 haben die Einwendungsführer auf der Basis der vom Staatlichen Bauamt vorgelegten Pläne (Datum 30.05.2011) ihre Einwendungen für erledigt erklärt. Das Staatliche Bauamt wird 3 Bergahornbäume in einem Abstand von 1 m von der geplanten Hecke anpflanzen.

2. Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1492/5, Gemarkung Krumbach

Die Einwendungsführerin, aus deren Grundstück (Gesamtfläche 3.665 qm) eine Fläche von 7 qm benötigt wird, hat mit E-Mail vom 13.09.2011 an das Staatliche Bauamt Krumbach ihre Einwendung zurückgenommen.

3. Sonstige private Einwendungen

Der Forderung eines Einwendungsführers, dass die direkte Zufahrtsmöglichkeit zur Staatsstraße 2019 über den Feldweg Fl.-Nr. 1542, Gemarkung Krumbach, erhalten bleiben solle, konnte nicht entsprochen werden. Bei dem Feldweg handelt es sich um einen Grasweg im Eigentum der Flurbereinigungsgenossenschaft Krumbach - Altstadt, die sich nicht gegen die

Planung gewandt hat. Die Zufahrt auf die Staatsstraße 2019 erfolgt derzeit quer über den bestehenden Radweg und den Grünstreifen zwischen Radweg und Staatsstraße 2019. Der Anschluss liegt hinter einem Waldrand im Bereich der Kuppe und ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht unproblematisch. Diese Situation wird nach dem Ausbau verschärft, da die Straße etwa 1,20 m höher zu liegen kommt, wodurch die Zufahrt erschwert würde. Aus diesen Gründen werden in diesem Bereich die verschiedenen Waldzufahrten auf einem straßenbegleitenden Wirtschaftsweg mit 3 m Breite von Bau-km 0+820 bis 1+360 zusammengefasst.

Ein Einwendungsführer, der von der Maßnahme nicht in eigenen Belangen betroffen ist und dies auch nicht geltend macht, hat verschiedene Anregungen vorgetragen. Die Vorschläge gehen weit über die Planung hinaus - z. B. solle die Westumfahrung von Krumbach in Angriff genommen werden - und können auch deshalb nicht berücksichtigt werden.

VI. Gesamtergebnis

Der Ausbau der Staatsstraße 2019 westlich Krumbach und Deisenhausen ist gerechtfertigt. Insgesamt hat die Planfeststellungsbehörde ihre planerische Gestaltungsfreiheit unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange wahrgenommen und den Plan für ein Vorhaben festgestellt, das nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Interessen entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Kostengesetz befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Beschluss in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

II. Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung)

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Plänen wird bei der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach, der Stadt Krumbach sowie in der Gemeinde Roggenburg nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 27. Oktober 2011

Regierung von Schwaben

Manuela Baumann

Regierungsdirektorin